

Gemeinde Heddesheim
Rhein-Neckar-Kreis

**Satzung
über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das
Freischwimmbad mit Badese**

Aufgrund von §§ 4 und 10 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Heddesheim am 27.07.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

Die Gemeinde Heddesheim erhebt für die Benutzung des Freischwimmbades mit Badese Benutzungsgebühren nach dieser Satzung.

§ 2

Gebührensuldner

Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet:

1. Wer das Freischwimmbad mit Badese während der festgelegten Öffnungszeiten betritt oder benutzt,
2. wer kraft Gesetzes für die Gebührensuld eines anderen haftet.

Mehrere Gebührensuldner haften als Gesamtsuldner.

§ 3

Maßstab und Satz der Gebühren

Die Benutzungsgebühren betragen einschließlich Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe für:

I. Tageskarten

- | | | |
|----|---|---------|
| 1. | für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr in Begleitung Erwachsener | 0,00 € |
| 2. | Kinder und Jugendliche ab dem vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr | 3,00 € |
| 3. | Ermäßigte (Schüler, Auszubildende, Studenten, Leistende von Bundesfreiwilligendienst nach BFDG oder eines freiwilligen sozialen/ ökologischen Jahres (FSJ/FÖJ), Menschen mit Behinderung ab einem Grad der Behinderung (GdB) von 50 oder mehr, Rentner, Empfänger von Sozialgeld, Arbeitslosengeld II, Grundsicherung im Alter oder Asylbewerberleistungen nach Vorlage eines entsprechenden Ausweises) | 4,00 € |
| 3. | über 18 Jahre alte Personen | 5,00 € |
| 4. | Familien Ehepaare oder eheähnliche Gemeinschaften mit Kindern bis zu 18 Jahren | 10,00 € |

II. Abendkarte (ab 17.30 Uhr)

- | | | |
|----|-----------------------------|--------|
| 1. | über 18 Jahre alte Personen | 4,00 € |
|----|-----------------------------|--------|

III. 10erKarte

- | | | |
|----|---|---------|
| 1. | für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr in Begleitung Erwachsener | 0,00 € |
| 2. | Kinder und Jugendliche ab dem vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr | 25,00 € |
| 3. | Ermäßigte (Schüler, Auszubildende, Studenten, Leistende von Bundesfreiwilligendienst nach BFDG oder eines freiwilligen sozialen/ ökologischen Jahres (FSJ/FÖJ), Menschen mit Behinderung ab einem Grad der Behinderung (GdB) von 50 oder mehr, Rentner, Empfänger von Sozialgeld, Arbeitslosengeld II, Grundsicherung im Alter oder Asylbewerberleistungen nach Vorlage eines entsprechenden Ausweises) | 35,00 € |
| 4. | über 18 Jahre alte Personen | 45,00 € |

Die 10er Karten für das Hallenbad berechtigen auch zum Eintritt in das Freischwimmbad mit Badesee.

IV. Saisonkarten

- | | | |
|----|---|----------|
| 1. | für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr in Begleitung Erwachsener | 0,00 € |
| 2. | Kinder und Jugendliche ab dem vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr | 40,00 € |
| 3. | Ermäßigte (Schüler, Auszubildende, Studenten, Leistende von Bundesfreiwilligendienst nach BFDG oder eines freiwilligen sozialen/ ökologischen Jahres (FSJ/FÖJ), Menschen mit Behinderung ab einem Grad der Behinderung (GdB) von 50 oder mehr, Rentner, Empfänger von Sozialgeld, Arbeitslosengeld II, Grundsicherung im Alter oder Asylbewerberleistungen nach Vorlage eines entsprechenden Ausweises) | 50,00 € |
| 4. | über 18 Jahre alte Personen | 70,00 € |
| 5. | Familien Ehepaare oder eheähnliche Gemeinschaften mit Kindern bis zu 18 Jahren | |
| | a) auswärtige Familien | 120,00 € |
| | b) in Heddesheim gemeldete Familien | 110,00 € |
| | (zu den Familienkarten werden für weitere Familienmitglieder Zusatzkarten ausgegeben) | |
| 6. | Alleinerziehende Alleinerziehende mit Kindern bis zu 18 Jahren und unter gleichem Wohnsitz gemeldet | |
| | a) auswärtige Familien | 100,00 € |
| | b) in Heddesheim gemeldete Familien | 90,00 € |
| | (zu den Familienkarten werden für weitere Familienmitglieder Zusatzkarten ausgegeben) | |

V. Jahreskarten

Die Jahreskarten Erwachsene, Ermäßigte sowie Kinder/Jugendliche für das Hallenbad berechtigen auch zum Eintritt in das Freischwimmbad mit Badesee.

§ 4

Wertsachenaufbewahrung

1. Für die Aufbewahrung von Wertsachen wird folgende Verwahrungs- bzw. Hinterlegungsgebühr einschließlich Mehrwertsteuer erhoben:

| | | |
|----|--------------------------|-----------|
| 1. | Saisonschließfach groß | 30,00 EUR |
| 2. | Saisonschließfach mittel | 15,00 EUR |
| 3. | Saisonschließfach klein | 10,00 EUR |
2. Bei Verlust von Schlüsseln für die Saisonschließfächer ist ein Betrag von 50,00 € zu zahlen.

§ 5

Gültigkeit der Badekarten

Tageskarte/ Abendkarte: einmaliger Eintritt an einem Tag.
10er-Karten: 10-maliger Eintritt an jeweils einem Tag.
Saisonkarte: gültig innerhalb der jeweiligen Saison.

§ 6

Entstehung, Fälligkeit und Zahlung

Die Gebühren entstehen mit dem Betreten oder der Benutzung des Freischwimmbades und seinen Einrichtungen bzw. mit der Aufbewahrung der Wertgegenstände. Sie sind bei Aushändigung der Gebührenkarten bzw. Marken zur Zahlung fällig.

§ 7

Ersatz von Karten

Verlorengegangene, gestohlene, ungenutzte oder abgelaufene ungenutzte Eintrittskarten sowie 10er-Karten und Saisonkarten für Einzelpersonen (Erwachsene, Ermäßigte und Kinder und Jugendliche) werden nicht ersetzt. Saisonkarten für Familien können bei Verlust ersetzt werden. Hier fällt eine Verwaltungsgebühr i.H.v. 10 € pro Karte an.

§ 8

Inkrafttreten

Die Satzung tritt ab dem 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Erhebung von Benutzungsgebühren für das Freischwimmbad mit Badesee vom 17.07.1973 in der Fassung vom 16.02.2017 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist, der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Heddesheim, 28.07.2023

Weitz
Bürgermeister

Die Satzung wurde im Mitteilungsblatt vom 03.08.2023 öffentlich bekannt gemacht.